zur speciellen Berathung zu gehören, bis wohin auch der Abge-

Abg. Sani: Wenn die Absicht des Gesetzes blos dahin geht, das sogenannte Ausschlachten der Guter zu verhindern, so könnte dieses durch eine allgemeine Fassung in folgender Weise getroffen werden. Die Dismembration eines geschlossenen Gutes ist blos insoweit erlaubt, als dessen Fortbestehen in seiner bischerigen Kategorie und die Leistung der darauf haftenden Verbindlichkeiten nicht gefährdet wird. Wenn Sie diesen Sat annähmen, so ware es nicht mehr möglich, ein Bauergut oder Rittergut ganz zu zerschlagen, sondern es mussen immer soviel Grundsstücke dabei bleiben, daß es seinen Verbindlichkeiten gegen den Staat jund gegen Einzelne genügen könnte. Ich lege darauf nur insofern Werth, als sich dabei die eigentliche Absicht des Gessetzes mehr in nuce herausstellen würde.

Prafident D. Haafe: Will der Abgeordnete einen folchen Untrag ftellen?

Mbg. Jani: Es ift bies meine Abficht.

Prafibent D. Haafe: Wenn ber Untrag unterstützt wird, so durfte er zur Fortsetzung der allgemeinen Berathung führen, wozu jedoch die Zeit heut nicht ausreicht. Der Abg. Jani hat einen Antrag eingegeben des Inhalts: "Die Dismembration eines geschlossenen Gutes ist; blos insoweit versstattet, als badurch dessen Fortbestehen in seiner bisherigen Kategorie und die Leistung der darauf haftenden Schuldigkeiten nicht gefährdet wird." Es ist die Absicht des Herrn Antragstellers, daß dieser Satz an die Stelle des ganzen Gesetzes treten solle. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird nur von den Abgg. Baumgarten und Jani, also nicht ausreichend unterstützt.

Ronigl. Commiffar D. Funt: Roch einige furze Bemerkungen muß ich mir erlauben auf bas, mas von mehren Ub= geordneten gefagt worben ift. Es ift von mehren Seiten barauf Bezug genommen worden, daß der Uebelftand, welcher bas Gefet veranlagt habe, nur als ein vorübergehender anzufehen fei. Daran mochte ich fehr zweifeln. Mag auch die lette Beit Untheil baran haben, bag bie Dismembrationen zugenommen haben, und mag bies auch namentlich mit ben Speculationsbismembrationen ber Fall fein, fo find biefe es boch nicht allein, welchen man entgegentreten will. Die Erfahrung lehrt, bag bie Dis= membrationen fich überhaupt fehr vermehrt haben, und zwar in gunehmenber Dage. Es ift ferner barauf Bezug genommen worden, daß fleine Guter fich beffer bewirthschaften laffen, als größere. Dies lagt fich aber nur vom Gartenbau annehmen. Es ift behauptet worben, Befiger fleiner Befigungen maren weniger gefahrlich, als Befiglofe. Dem muß ich entgegnen, bag vielmehr nicht felten ber Fall vorfommt, daß Leute, welche, ohne bie nothigen Mittel zu befigen, fich verleiten laffen, fich einen fleinen Befit ju verschaffen, und Schulden ju contrabiren genothigt find, die Befigung nicht behaupten fonnen und fo ben Gemeinden gur Laft fallen. Es ift gefagt worben, es muffen bie nothigen Bohnungen geschafft werben. Bo aber bas Beburf= niß es erheischt, werben auch großere Besitzungen entfteben, wie

bas Befet fie vorausfett. Bei Unbemittelten fann Dichts baran gelegen fein, daß fie Saufer bauen; fie verarmen um fo leichter. Es ift barauf hingewiesen worden, bag bie Speculation fich vermindert habe. Allein nicht nur fann ich bies nicht jugeben, es find auch nach ben Motizen, welche vorliegen, ber Befigungen viele allmalig verkleinert worden und felbft auf bas gefegliche Minimum herabgekommen, und die Dismembrationen nicht nur von Speculanten, fondern auch von den Befigern der Guter ausgegangen. Wenn bann noch bemerkt worden ift, bag barauf, ob die Spannungen fernerhin erhalten werben fonnen, feine Ruckficht zu nehmen fei, fo muß ich bagegen bemerken, bag bie Rudficht, welche man genommen hat, vielmehr hauptfachlich barauf beruht, bag es rathlich fei, bie großeren Guter au erhalten, um die Bohlhabenheit ju mahren und die fleinen Befigungen nicht übermäßig fich vermehren zu laffen. Es ift zulett be: merkt worden, es murbe zwedmäßig fein, die Rategorien von Gutern jum Unhalten ju nehmen, und Dismembrationen nur gefchehen zu laffen, insoweit fie bamit vereinbar feien. Wegen biefen Borfchlag ift aber ju erinnern, bag eine biesfallfige Reft: ftellung fehr ichwierig fein, und in ben einzelnen Fallen eine gewiffe Willfur fich nicht ausschließen laffen murbe. Gine feste Bestimmung icheint aber eben beshalb jebenfalls munichenswerth ju fein. Im MIgemeinen mache ich barauf aufmertfam, bag, wenn man bas jegige Befet nicht annimmt, die Frage entfteht: Bas foll werden? Die altere Gefetgebung ift, wie fich gezeigt hat, in jeder Beziehung mangelhaft. Wenn man aber fogar vollige Freiheit gestatten wollte, fo murbe bie Folge um fo verberblicher fein, ba dies um fo mehr ju Dismembrationen verleis ten murbe.

Prafibent D. Saafe: Es bleibt nunmehr nur noch ber angekundigte Untrag bes Ubg. v. d. Planit ubrig. Der Untrag bes Mbg. v. b. Planis ging bahin, bag ber Untrag bes Mbg. v. Thielau an die Deputation jurudgegeben werbe, bamit biefe ihr Gutachten darüber fannoch abgebe. Wenn ber Abg. v. b. Planit noch gegenwärtig mare, wurde ich benfelben fragen: ob er, nachdem der Referent und ber Borftand ber Deputation erflart haben, daß der Inhalt des Untrags des Abg. v. Thielau bereits bei ber Deputation gur Sprache gefommen, biefelbe aber in bem Resultate fich vereiniget, ber Rammer einen folchen Bors folag nicht zu machen, unter biefen Umftanben feinen angefunbigten Untrag aufgeben wolle. Indeffen ba ber geehrte Abgeords nete fich entfernt bat, fo fcheint mir ber Untrag von ihm aufgegeben zu fein. Den Untrag bes Ubg. v. Thielau aber felbft ans langend, fo halte ich bafur, ift er auch geeignet, bei ber fpeciellen Berathung gur Umendirung bes Entwurfs benutt gu merden, fo bag es unnothig ift, ihn ber Deputation ju weiterer Prufung gu übergeben.

Abg. Georgi (aus Mylau): Eine Abstimmung über ben Antrag des Abg. v. d. Planis durfte vielleicht nicht nothwendig sein, da er noch nicht unterstützt worden ist?

Prafibent D. Saafe: 3ch bin bamit einverftanben.

Referent Secretair D. Schrober: Der Abg. v. d. Planit bat auf die Abstimmung über seinen Antrag stillschweigend ver-